

## **Nachtrag zur Satzung für den Friedhof der Kath. Kirchengemeinde St. Margareta in Wadersloh – Pfarrbezirk Liesborn -**

Die Satzung vom 29.05.2017 wird wie folgt ergänzt/geändert :

### **Ergänzung der Friedhofssatzung - II Ordnungsvorschriften**

#### **§ 12 Ruhezeiten**

Die Ruhefrist für Früh- und Totgeburten beträgt 10 Jahre.

### **Ergänzung der Friedhofssatzung – IV. Grabstätten**

#### **§ 14 Arten der Grabstätten**

6. Außerdem ist die Beisetzung von tot geborenen Kindern, in der Geburt verstorbenen Kindern und Fehlgeburten, deren Geburtsgewicht unter 500 g liegt, in einer vorhandenen Grabstätte möglich, falls vorhanden, in einem speziell zur Verfügung gestellten Gräberfeld (Sternenfeld). Die Bestattung ist kostenfrei.

### **Streichung**

#### **§ 20 Kriegsgräber**

### **Ergänzung**

#### **§ 20 Sternenkindersfeld**

Für die Beisetzung von tot geborenen Kindern, in der Geburt verstorbenen Kindern und Fehlgeburten, deren Geburtsgewicht unter 500 g liegt, besteht die Möglichkeit der kostenfreien Beisetzung in einem speziell zur Verfügung gestellten Gräberfeld (Sternenkindersfeld). An der Gemeinschaftsgrabanlage kann kein Nutzungsrecht erworben werden. Die Belegung, Pflege und Gestaltung obliegt dem Friedhofsträger. Außerdem ist die Beisetzung von tot geborenen Kindern, in der Geburt verstorbenen Kindern und Fehlgeburten, deren Geburtsgewicht unter 500 g liegt, in einer vorhandenen Grabstätte möglich. Sofern das bisherige Nutzungsrecht die Ruhefrist des verstorbenen Kindes gemäß § 12 dieser Satzung nicht umfasst, ist dieses entsprechend der Grabart gegen Gebühr zu verlängern. Die Beisetzung hat keine Auswirkung auf die Belegungsmöglichkeiten.

## **Streichung – V. Nutzungsrecht**

### **§ 21 Inhalt des Nutzungsrechtes**

1. Die Friedhofsverwaltung stellt hierüber eine Nutzungsbescheinigung aus.

## **Streichung – V. Nutzungsrecht**

### **§ 22 Übergang von Nutzungsrechten**

1. Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren. (und Aushändigung der Nutzungsurkunde – wird gestrichen).
6. Über die Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden sowie den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen stellt die Friedhofsverwaltung eine Nutzungsurkunde aus.

## **Ergänzung – V. Nutzungsrecht**

### **§ 23 Verlängerung und Wiedererwerb von Nutzungsrechten**

2. Ist das Nutzungsrecht an einer Grabstätte abgelaufen, kann dieses unter den Voraussetzungen des § 3 dieser Satzung für die gesamte Grabstätte oder einzelne Grabstellen gemäß den Vorgaben des § 24 a dieser Satzung wieder erworben werden.

## **Streichung – V. Nutzungsrecht**

### **§ 24 Beendigung des Nutzungsrechtes**

1. Er hat die Grabstätte (Grabstein nebst Fundament und falls vorhanden , die Grabeinfassung ebenfalls mit Fundament, Grabschmuck etc..) auf eine Kosten zu räumen.

## **Ergänzung – V. Nutzungsrecht**

## **§ 24 Beendigung des Nutzungsrechtes**

1. Mit Ablauf des Nutzungsrechtes hat die Abräumung der Grabstätte zu erfolgen. Die Abräumung umfasst die Entfernung des gesamten Pflanzen- und Gehölzbestandes samt Wurzelwerk. Darüber hinaus ist der Grabstein (nebst Fundament) und falls vorhanden, die Grabeinfassung (nebst Fundament) zu entfernen. Bei Bedarf ist die Fläche mit Mutterboden auszugleichen. Anschließend oder je nach Witterung im kommenden Frühjahr ist die Raseneinsaat vorzunehmen.

## **Streichung – V. Nutzungsrecht**

### **§ 24 Beendigung des Nutzungsrechtes**

4. Das vorzeitige Abräumen vor Ablauf des Nutzungsrechtes einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen müssen über einen Antrag an den Kirchenvorstand gestellt und mit der Friedhofsverwaltung abgesprochen werden. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, kann die Kirchengemeinde die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf Kosten des Nutzungsberechtigten (Verantwortlichen) wieder herrichten lassen. Es werden Gebühren für die vorzeitige Einebnung laut Friedhofsgebührenordnung erhoben.

## **Ergänzung – V. Nutzungsrecht**

### **§ 24 Beendigung des Nutzungsrechtes**

5. Eine Erstattung von Nutzungsgebühren ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## **Ergänzung – V. Nutzungsrecht**

### **§ 24 a Rückgabe von Nutzungsrechten**

1. Die Rückgabe des Nutzungsrechtes an unbelegten Grabstätten ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Im Falle einer Zustimmung ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet die Grabstätte unmittelbar zu eigenen Lasten ordnungsgemäß abzuräumen. Die Abräumung umfasst die Entfernung des gesamten Pflanzen- und Gehölzbestandes samt Wurzelwerk. Darüber hinaus ist der Grabstein (nebst Fundament) und falls vorhanden, die Grabeinfassung (nebst Fundament) zu entfernen. Bei Bedarf ist die Fläche mit Mutterboden auszugleichen. Anschließend oder je nach Witterung im kommenden Frühjahr ist die Raseneinsaat vorzunehmen.

2. Die Rückgabe des Nutzungsrechtes an unbelegten Grabstellen (Grabteilung) ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen.

Die Rückgabe von einzelnen Grabstellen ist nur möglich, wenn die zurückgegebene Fläche in der Bemessung ausreichend für zukünftige Bestattungen ist. Die Grabstätte ist unmittelbar um die zurückgegebene(n) Stelle(n) zu reduzieren. Eine vorhandene Grabeinfassung nebst Fundament ist zu entfernen und anzupassen. Sofern ein vorhandenes Grabmal versetzt werden soll, ist die Größe gemäß § 26 dieser Satzung zu prüfen und die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen. Das alte Fundament ist zu entfernen. Zudem ist für die zurückgegebene(n) Stelle(n) die Entfernung des gesamten Pflanzen- und Gehölzbestandes samt Wurzelwerk vorzunehmen. Bei Bedarf ist die Fläche mit Mutterboden auszugleichen. Anschließend oder je nach Witterung im kommenden Frühjahr ist die Raseneinsaat vorzunehmen.

3. Belegte Grabstätten und Grabstellen können grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden.

Auf schriftlichen Antrag an die Friedhofsverwaltung kann abweichend davon in begründeten Fällen die Rückgabe einer Grabstätte oder einzelner Grabstellen vor Ablauf der Ruhefrist erfolgen (vorzeitige Einebnung).

Ein Anspruch auf vorzeitige Einebnung besteht nicht.

Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Ruhefrist des jeweils Bestatteten wird mit der Rückgabe eine Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung für die Restlaufzeit fällig. Im Falle einer vorzeitigen Einebnung der gesamten Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet die Grabstätte unmittelbar zu eigenen Lasten ordnungsgemäß abzuräumen. Die Abräumung umfasst die Entfernung des gesamten Pflanzen- und Gehölzbestandes samt Wurzelwerk. Darüber hinaus ist der Grabstein (nebst Fundament) und falls vorhanden, die Grabeinfassung (nebst Fundament) zu entfernen. Bei Bedarf ist die Fläche mit Mutterboden auszugleichen. Anschließend oder je nach Witterung im kommenden Frühjahr ist die Raseneinsaat vorzunehmen. Die vorzeitige Rückgabe von einzelnen Grabstellen ist nur möglich, wenn die zurückgegebene Fläche in der Bemessung ausreichend für zukünftige Bestattungen ist. Die Grabstätte ist unmittelbar um die zurückgegebene(n) Stelle(n) zu reduzieren. Eine vorhandene Grabeinfassung nebst Fundament ist zu entfernen und anzupassen. Sofern ein vorhandenes Grabmal versetzt werden soll, ist die Größe gemäß § 26 dieser Satzung zu prüfen und die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen. Das alte Fundament ist zu entfernen. Zudem ist für die zurückgegebene(n) Stelle(n) die Entfernung des gesamten Pflanzen- und Gehölzbestandes samt Wurzelwerk vorzunehmen. Bei Bedarf ist die Fläche mit Mutterboden auszugleichen. Anschließend oder je nach Witterung im kommenden Frühjahr ist die Raseneinsaat vorzunehmen.

4. Wird einer Abräumverpflichtung oder Teilung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen, kann die Kirchengemeinde die Grabstätte/Grabstelle(n) nach ihrem Ermessen auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen lassen.

Sollte eine Grabstätte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung vorzeitig abgeräumt werden, kann die Kirchengemeinde die Grabstätte/Grabstelle(n) nach ihrem Ermessen auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder herrichten lassen. Alternativ werden die Gebühren für die vorzeitige Einebnung für die restliche Dauer der Ruhezeit gemäß Friedhofsgebührenordnung erhoben.

5. Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Ruhefrist des jeweils Bestatteten wird mit der Rückgabe eine Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung für die Restlaufzeit fällig. Ebenso sind noch zu zahlende Gebühren (z.B. jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühren) für die restliche Nutzungszeit unmittelbar mit der Rückgabe abzulösen.

6. Eine Erstattung von Nutzungsgebühren ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Regelung tritt mit dem 01.08.2022 in Kraft.

Wadersloh, 09.05.2022

Siegel



*H. Kläuser* ..... Vorsitzender KV

*Renak Schulze Aieko* ..... Mitglied KV

*Schütte* ..... Mitglied KV

**Abteilung Recht**

Hausanschrift  
Spiegelturn 4  
48143 Münster

Ansprechpartner  
Dominique Hopfenitz  
Fon 0251 495-17108  
Fax 0251 495-17113  
hopfenitz@bistum-muenster.de  
www.bistum-muenster.de

Unser Zeichen:  
VZ: 110-KKG 64386/2015

24.05.2022

Bischöfliches Generalvikariat | 48135 Münster


Zentralrendantur der  
Kath. Kirchengemeinden im  
Dekanat Ahlen-Beckum  
Frau Stork  
Robert-Koch-Str. 3  
59269 Beckum

**Kath. Kirchengemeinde St. Margareta, Wadersloh**  
Genehmigung des Rechtsgeschäftes: Nachtrag vom 09.05.2022 zur  
Friedhofsordnung vom 29.05.2017 für den Friedhof Pfarrbezirk Liesborn

## Genehmigung

Hiermit wird das mit dem anliegenden Beschluss verbundene Rechtsgeschäft oder der Rechtsakt kirchen-  
aufsichtlich genehmigt.

i.V.

  
Dominique Hopfenitz  
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)



**Anlage**

Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes vom 09.05.2022 zu TOP 8.1 der Tagesordnung